



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13.08.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Kriel, Blatt 14918,
BV lfd. Nr. 1**

549/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kriel, Flur 64, Flurstück 37/29, Gebäude- und Freifläche, Viktor-Schnitzler-Straße 15, Größe: 781 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Keller-/Erdgeschoss gelegenen Wohnung und Nebenräumen, sowie der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1

versteigert werden.

Viktor-Schnitzler-Str. 15, 50935 Köln-Lindenthal

Die Eigentumswohnung (Nr. 1 des Aufteilungsplans), befindet sich im Erdgeschoss des Zweifamilienhauses und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Bad (ehem. Abstellraum), Gäste-WC, rd. 156 m² Wohnfläche nebst Garage und Sondernutzungsrecht am Garten und wohnungsergänzende Nutzfläche von rd. 91 m² im Kellergeschoss bestehend aus 1 Zimmer, Sauna, WC-Anlage, Dusche und zwei Kellerräumen. Das Baujahr ca. 1953, Umbau- und Erweiterungsarbeiten wurden 1972 und 1994 durchgeführt. Es besteht teils ein Instandsetzungs- und Modernisierungsrückstau sowie Baumängel und Bauschäden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2022, 19.04.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.285.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.